

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn**§ 1****Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Kreise Lippe und Paderborn und die Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen: „Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn“. Er hat seinen Sitz in Detmold und Paderborn und führt das dieser Satzung begedruckte Siegel.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

§ 2**Zweck, Haftung**

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 01. Januar 2012 Träger der Sparkasse Paderborn - Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) - nachfolgend „Sparkasse“ genannt - , die mit Wirkung vom 01. Januar 2012 die Rechtsnachfolge der vormals selbständigen Sparkassen Detmold und

Paderborn

antritt.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen; hiervon ausgenommen bleibt die Trägerschaft des Kreises Lippe für die Sparkasse Lemgo oder das Rechtsnachfolgeinstitut.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes NRW. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3**Organe**

- Organe des Verbandes sind
- die Verbandsversammlung und
 - der Vorstandsvorsteher.

§ 4**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 56 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder
- | | | |
|---------------------------|----|------------|
| - Kreis Lippe | 12 | Vertreter |
| - Kreis Paderborn | 15 | Vertreter |
| - Stadt Paderborn | 10 | Vertreter |
| - Stadt Detmold | 7 | Vertreter |
| - Stadt Lage | 3 | Vertreter |
| - Stadt Barntrup | 3 | Vertreter |
| - Stadt Horn-Bad Meinberg | 3 | Vertreter |
| - Stadt Marsberg | 3 | Vertreter. |

Von den vom Kreis Paderborn in die Verbandsversammlung entsandten Vertretern müssen 5 ihren Wohnsitz in der Stadt Paderborn haben. Die vom Kreis Lippe in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter sollen ihren Wohnsitz im Bereich der dem ehemaligen Kreis Detmold zugeordneten Gemeinden oder der Stadt Barntrup haben; dies gilt nicht für die Stellvertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das geborene Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG bzw. der von diesem benannte Vertreter

anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- b) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Post AG, sowie solcher Stellen, die im Auftrag der Deutschen Post AG Finanzdienstleistungen erbringen.
- c) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- d) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Ver-

sicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vertretern des Kreises Lippe und der Stadt Detmold bzw. des Kreises Paderborn und der Stadt Paderborn für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Rechnungsjahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 10 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die Einladung zur konstituierenden Verbandsversammlung ergeht durch den Landrat des Kreises Paderborn.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Auf Beschluss der Verbandsversammlung können Dritte zu einzelnen Tagesordnungspunkten zur Sitzung eingeladen

werden, um zu berichten, Stellungnahmen abzugeben oder Fragen zu beantworten.

- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf abwechselndes Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder Bartrup, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg im Wechsel für jeweils eine Hälfte der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft aus dem Kreise der Bürgermeister der Städte Bartrup, Horn-Bad Meinberg, Lage und Marsberg oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten dieser Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Haushaltsjahr

Deckung des Aufwandes

- (1) Haushaltsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird jeweils zur Hälfte den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn, Stadt Paderborn und Stadt Marsberg einerseits und Kreis Lippe, Stadt Bartrup, Stadt Detmold, Stadt Horn-Bad Meinberg und Stadt Lage andererseits zugeteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Paderborn und Stadt Paderborn einerseits und Stadt Marsberg andererseits wird der hälftige Anteil zunächst im Verhältnis 9,5 zu 1 aufgeteilt. Der auf die Verbandsmitglieder Kreis Paderborn und Stadt Paderborn entfallende Teil wird dann im Verhältnis 3 (Kreis Paderborn) zu 2 (Stadt Paderborn) zwischen diesen beiden Verbandsmitgliedern verteilt.

Zwischen den Verbandsmitgliedern Kreis Lippe und den Städten Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage wird der hälftige Anteil rechnerisch auf die vorhandenen Gesamteinlagen des ehemaligen Gebietes der Sparkasse Detmold (anrechnungsfähige Verbindlichkeiten – ohne Kreditinstitute) am Ende des Geschäftsjahres aufgeteilt. Sodann wird der Einlagenbestand aus den Gebieten der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg und Lage ermittelt. Der hierauf entfallende Gewinn wird wie folgt ausgeschüttet: Aus dem Anteil der Stadt Bartrup mit 90

% z.G. der Stadt und mit 10 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Detmold mit 50 % z.G. der Stadt und mit 50 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Horn-Bad Meinberg mit 80 % z.G. der Stadt und mit 20 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem Anteil der Stadt Lage mit 60 % z.G. der Stadt und mit 40 % z.G. des Kreises Lippe; aus dem verbleibendem Anteil 100 % z.G. des Kreises Lippe.

- (2) Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19 dieser Satzung).

§ 15

Veränderungen im Mitgliederbestand

- (1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.
- (2) Im Falle der Aufnahme von weiteren Mitgliedern sind die Interessen der bisherigen Verbandsmitglieder durch den mit Verhandlungsführung und Vertragsschluss bevollmächtigten Verband zu wahren.

§ 16

Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der in § 17 dieser

Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 128, 129, 130 und 132 BRRG von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

§ 17

Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 29 Abs. 1 Ziff. 1 GkG die Bezirksregierung in Detmold.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern für den Kreis Paderborn und die Stadt Marsberg sowie im Kreisblatt-Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden; bei Eilbedürftigkeit vorab in der Lippischen Landeszeitung sowie im Westfälischen Volksblatt und der Westfalenpost.

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung nach der am 31. Oktober 2020 endenden Wahlperiode in Kraft.

Detmold, den 19. Juni 2019